

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am . 2022 die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung April 2022 in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen vom . 2022 bis . 2022 frühzeitig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 16, Nummer vom . 2022 bekannt gemacht.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom . 2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung April 2022 aufgefordert worden.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am . 2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ einschl. des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung .....2022 beschlossen, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt und den Entwurf Fassung 2022 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom . 2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung 2022 aufgefordert worden.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“, Fassung 2022 bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . 2022 bis einschließlich . 2022 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 16, Nummer vom . 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am . 2022 den Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Die Satzung zum Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen OT Hecklingen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird hiermit ausfertigt.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 16, Nummer vom . 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
Stadt Hecklingen, den  
Siegel Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)  
**SO** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Freiflächen - Photovoltaikanlage
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)  
**---** Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

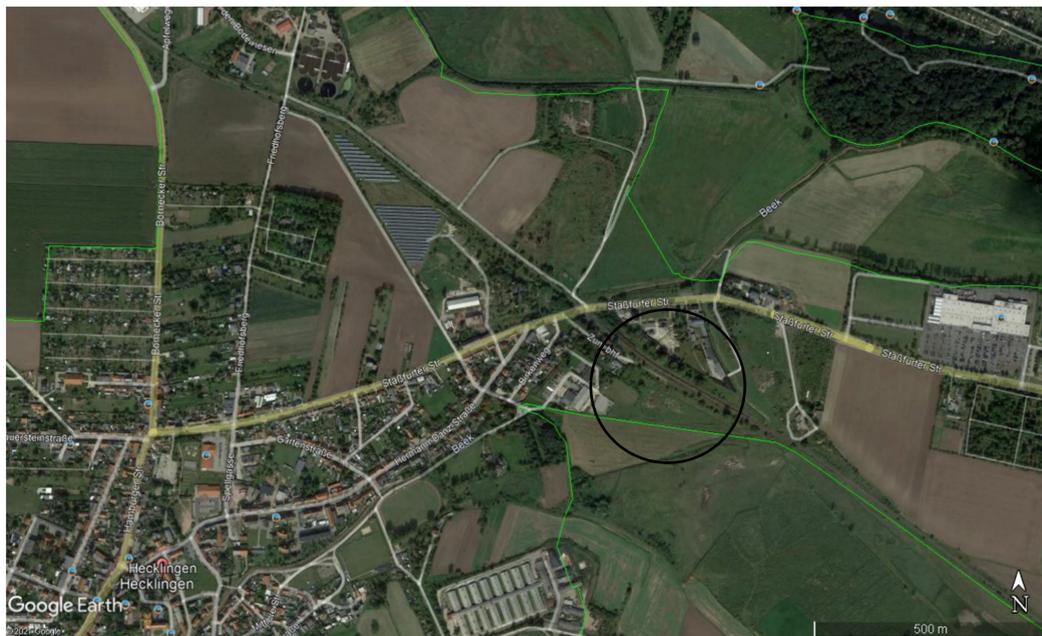
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flurstück
- 28** Flurstücksnummer
- 3,50** Bemaßung

Art der baul. Nutzung	Grundflächenzahl	Erklärung der Nutzungsschablone
	Höhe der baul. Anlage	

Textteil B

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)  
1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ festgesetzt.  
1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.  
1.3 Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Maschendraht mit einer maximalen Höhe von 2,30 m und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)  
2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.  
2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.  
2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 5,00 m über OK Gelände festgesetzt.  
2.4 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterkante der Module 0,50 m nicht unterschritten wird.  
2.5 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von ca. 30° zu errichten.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)  
3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.  
3.2 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.
- 4. Verkehrserschließung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Privatstraße „Zum Bahnhof“, welche von einer öffentlichen Straße „Stäbfurter Straße“ abzweigt.
- 5. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
5.1 Die unbefestigten Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine ausdauernde Ruderalbegrünung zu initiieren.  
5.2 Die Ansaat ist nur mit einem gebietsheimischen, zertifizierten Saatgut vorzunehmen.



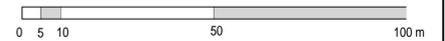
Übersichtsplan o.M. Quelle: google earth, Auszug vom 16.03.2022

Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof"

Stadt Hecklingen  
Ortsteil Hecklingen  
Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf  
Stand: April 2022

Maßstab: 1:1000



Landschaftsarchitektur  
Stadt \* und Dorfplanung  
Ascherleben  
Dipl.-Ing. N.Khurana  
Landschaftsarchitektin

**ASD**

Lindenstrasse 22  
Ascherleben  
06449  
Telefon: (0 34 73) 91 21 17  
Telefax: (0 34 73) 91 21 18